Hamburgisches
Justizverwaltungsblatt 12

Herausgegeben von der Justizbehörde 83. Jahrgang 31. Dezember 2009

Inhalt

Allgemeine Verfügungen

19.11.09 Vollzugsgeschäftsordnung Auskünfte und Überlassung von Akten an Dritte 79

19.11.09 Vollzugsgeschäftsordnung Sprachgebrauch 80

19.11.09 Vollzugsgeschäftsordnung Annahme 80

19.11.09 Vollzugsgeschäftsordnung Ersatzfreiheitsstrafe 80

19.11.09 Vollzugsgeschäftsordnung Untersuchungshaft, Vorläufige Unterbringung nach § 275 a StPO, Sicherungshaft nach § 453 c StPO und vorläufige Festnahme 81

19.11.09 Vollzugsgeschäftsordnung Einstweilige Unterbringung nach § 126 a StPO 81

19.11.09 Vollzugsgeschäftsordnung Auslieferungshaft, Durchlieferungshaft, Abschiebungshaft 81

19.11.09 Vollzugsgeschäftsordnung Mitteilung der Aufnahme an die Polizeidienststelle, die Ausländerbehörde und das Jugendamt Urlaub, Ausgang, befristete Strafunterbrechung Mitteilung der Entlassung 82

19.11.09 Vollzugsgeschäftsordnung Vorstellung bei der Anstaltsleitung 82

19.11.09 Vollzugsgeschäftsordnung Überstellung, Durchgangshaft 82

19.11.09 Vollzugsgeschäftsordnung Rücksenden und Nachsenden von Post 82

19.11.09 Vollzugsgeschäftsordnung Vorführung oder Ausführung zu einem Gerichtstermin, Ausantwortung 82

19.11.09 Vollzugsgeschäftsordnung Mitteilung bei Sterbefällen 83

19.11.09 Vollzugsgeschäftsordnung Entlassung, Grundsatz 83

19.11.09 Vollzugsgeschäftsordnung Vorbereitung der Entlassung 83

19.11.09 Vollzugsgeschäftsordnung Führung und Bestandteile der Gefangenenpersonalakten 83

19.11.09 Vollzugsgeschäftsordnung Fortführung und Verbleib der Gefangenenpersonalakten 84

19.11.09 Vollzugsgeschäftsordnung Buchwerk 85

23.11.09 Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Amtsanwaltschaften (StA-Statistik) 85

26.11.09 Führung der Personalstatistik 85

Allgemeine Verfügungen

Vollzugsgeschäftsordnung Auskünfte und Überlassung von Akten an Dritte
(zu Nr. 3 VGO)

AV der Justizbehörde Nr. 134/2009 vom 19. November 2009 (Az.1464/3-2)

Bei der Überlassung von Gefangenenpersonalakten gemäß § 121 Absatz 6 HmbStVollzG und § 116 Absatz 5 HmbJStvollzG ist folgendes zu beachten:

1. Gefangenenpersonalakten werden nur nach schriftlicher Anforderung herausgegeben. Die anfordernde Stelle hat die Gründe für die Anforderung darzulegen. Der entstandene Schriftwechsel ist zur Gefangenenpersonalakte zu nehmen. In der Akte sind die Zeiträume festzuhalten, zu denen die Akte abwesend war. Psychologische Gutachten werden bei Übersendung der Gefangenenpersonalakte an andere Stellen nur beigefügt, wenn von dort ein berechtigtes Interesse dargelegt worden ist.

2. Es ist ein Retent anzulegen, sobald die Gefangenenpersonalakte die Anstalt verlässt. Für das Retent sind die Unterlagen der 1. Nadel zu kopieren. Das Retent wird nach Rücklauf der Akte aufgelöst.

3. Der Rücklauf der Gefangenenpersonalakte ist in geeigneter Weise zu überwachen.

4. Die Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Vollzugsgeschäftsordnung
Sprachgebrauch
(zu Nr. 5 VGO)

AV der Justizbehörde Nr. 135/2009 vom 19. November 2009 (Az.1464/3-2)

1. Verbringungshaft

   Verbringungshaft gemäß § 59 Absatz 2 Asylverfahrensgesetz wird auf der gemäß Vollstreckungsplan zuständigen Station für Abschiebungshaftgefangene vollzogen. Entsprechend werden die Gefangenen im Zu- und Abgangsbuch unter der Rubrik „Abschiebungshaft“ erfasst. In der Strafzeitberechnung ist unter den Bemerkungen der Hinweis „Verbringungshaft“ zu notieren.

2. Verfahren bei der Aufnahme von Gefangenen mit Organisationshaft

   2.1 Definition
   Organisationshaft ist die vorübergehende Freiheitsentziehung eines rechtskräftig Verurteilten, gegen den eine „freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung“ verhängt wurde. Der Verurteile wird in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht, bis ein Platz im Maßregelvollzug zur Verfügung steht.

   2.2 Zuständigkeit für den Vollzug von Organisationshaft
   Organisationshaftgefangene verbleiben grundsätzlich bis zum Antritt der Maßregel in der Anstalt, in welcher sie sich zu Beginn der Organisationshaft befunden haben.

   2.3 Fristenkontrolle
   Die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde ist grundsätzlich zuständig für die Überwachung der Fristen und die Aufnahme des Gefangenen in den Maßregelvollzug. Dennoch ist der aktuelle Sachstand in wöchentlichen Abständen durch die Anstalt bei der Staatsanwaltschaft zu erfragen und aktenkundig zu machen.

   2.4 Buchung und Erfassung in Basis Web
   Fachverfahren Vollzug:
   In BASIS wird in der Strafzeitberechnung die Haftart „Organisationshaft“ ausgewählt. Der Eintrag einer „Dauer“ ist an dieser Stelle nicht erforderlich. Die aktuelle Strafe wird zum Fixtermin beendet. Als Grund ist „Wegfall Strafrest“ auszuwählen, da ansonsten kein Beginn für die Organisationshaft gesetzt wird.

   Im Zu-und Abgangsbuch muss der Übertritt als „Freiheitsentziehung, sonstige“ mit der Art „Einstweilige Unterbringung nach § 126a StPO“ ausgewählt werden, solange das Programm die Unterbringung nach §§ 63, 64 StGB nicht als Auswahlmöglichkeit anbietet.

   Die Haftart „Organisationshaft“ wird im Kopfpaneel jedes Moduls angezeigt.

   Fachverfahren Arbeitsverwaltung und Zahlstelle:
   Organisationshaft wird im Programm wie Untersuchungshaft behandelt. Organisationshaftgefangene sind nicht zur Arbeit verpflichtet. Entsprechend sind die Vorbelegungen in den Stammdaten des Fachverfahrens Arbeitsverwaltung (Bei den Stammdaten AV ist der Haken „zur Arbeit verpflichtet“ nicht gesetzt). Für den Einkauf wird durch das Programm Eigengeld frei gegeben.

3. Die Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Vollzugsgeschäftsordnung
Annahme
(zu Nr. 8 VGO)

AV der Justizbehörde Nr.136/2009 vom 19. November 2009 (Az.1464/3-2)

1. Abweichend von Nummer 8 Absatz 1 Buchstabe a VGO ist die Ladung nicht zur Gefangenenpersonalakte, sondern zur Nebenakte zu nehmen.

2. Die Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Vollzugsgeschäftsordnung
Ersatzfreiheitsstrafe
(zu Nr. 9 VGO)

AV der Justizbehörde Nr. 137/2009 vom 19. November 2009 (Az.1464/3-2)

Die Kassenvorschriften der Finanzbehörde zur Landeshaushaltsordnung (LHO) und die Verwaltungsvorschriften (VV) zu den §§ 70, 71 und 79 LHO und die Anlage 1 zu § 79 LHO – Zahlstellenbestimmungen – sind zu beachten.

1. Zahlung durch inländische Zahlungsmittel

   1.1 Die Anstalten haben auch außerhalb der übli-

chen Geschäftszeiten organisatorische Vorkehrungen zu treffen, so dass die Zahlung einer Ersatzfreiheitsstrafe ermöglicht wird. Die Zahlung muss spätestens an dem auf das Angebot folgenden Tag angenommen werden. Das gilt auch an Feiertagen und an Wochenenden.

1.2 Die Namen und Unterschriften der Bediensteten, die berechtigt sind, Zahlungen zur Befreiung von der Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen außerhalb der Geschäftszeiten anzunehmen, werden in einer vom Beauftragten des Haushalts der Justizbehörde unterzeichneten Liste erfasst und in der Justizvollzugsanstalt an geeigneter Stelle ausgehängt. Es ist darauf zu achten, dass die oder der Einzahlende die Liste in Augenschein nehmen kann.

1.3 Vor der Entlassung ist bei der dafür zuständigen Stelle nach zu fragen, ob Anschlusshaft vermerkt ist. Dort wird geprüft, ob weitere, bisher nicht in Basis erfasste Aufnahmeersuchen vorliegen. Das Ergebnis wird der anfragenden Anstalt mitgeteilt.

1.4 Die Berechnung des zu zahlenden Betrages, der von der weiteren Strafvollstreckung befreit, die Annahme der Zahlung und die Durchführung der Entlassung erfolgt durch die dazu von der Anstaltsleitung beauftragten Mitarbeiter der Verbüßungsanstalt.

1.5 Die Mitarbeiter sind zur Auszahlung von Wechselgeld nicht verpflichtet. Eventuell zu viel gezahlte Gelder müssen unbar oder während der Kassenstunden der Zahlstelle bar zurück gezahlt werden.

2. Zahlung von Eigen- Haus- oder Überbrückungsgeld

2.1 Bietet ein Gefangener außerhalb der allgemeinen Geschäftszeit oder am Wochenende Eigen- oder Hausgeld zur Zahlung einer Ersatzfreiheitsstrafe an, ist sicherzustellen, dass unverzüglich, spätestens an dem auf das Angebot der Zahlung folgenden Tag, die notwendigen Vorkehrungen für die Auslösung getroffen werden. Auch in diesen Fällen muss mit der zuständigen Stelle geklärt werden, ob eine Anschlusshaft besteht (1.3). Über den Antrag eines Gefangenen, das Überbrückungsgeld für die Zahlung der Ersatzfreiheitsstrafe zu verwenden, entscheidet die Anstaltsleitung oder der dazu von der Anstaltsleitung beauftragte Mitarbeiter nach Prüfung des Einzelfalles.

2.2 Die Berechnung des zu zahlenden Betrages, der von der weiteren Strafvollstreckung befreit, die Prüfung des Kontostandes und die Durchführung der Entlassung erfolgt durch die dazu von der Anstaltsleitung beauftragten Mitarbeiter der Verbüßungsanstalt. Noch nicht gut geschriebene Beträge des Arbeitsentgeltes können nicht berücksichtigt werden.

3. Abgestempelte oder sonst in geeigneter Weise quittierte Bankbelege werden als Nachweis der Entrichtung der Geldstrafe akzeptiert.

4. Die Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Vollzugsgeschäftsordnung
Untersuchungshaft, Vorläufige Unterbringung nach § 275 a StPO, Sicherungshaft nach § 453 c StPO und vorläufige Festnahme
(zu Nr. 10 VGO)

AV der Justizbehörde Nr. 138/2009 vom 19. November 2009 (Az.1464/3-2)

1. Abweichend von Nummer 10 Absatz 2 VGO wird die Kontrolle der Fristen von vorläufig festgenommen Personen durch die Mitarbeiter der Zuführungsabteilung der Untersuchungshaftanstalt durchgeführt. Eine Unterrichtung der Anstaltsleitung erfolgt nicht.

2. Die Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Vollzugsgeschäftsordnung
Einstweilige Unterbringung nach § 126 a StPO
(zu Nr. 11 VGO)

AV der Justizbehörde Nr. 139/2009 vom 19. November 2009 (Az.1464/3-2)

1. Die Verlegung in ein öffentliches psychiatrisches Krankenhaus erfolgt in der Regel mit dem nächsten planmäßigen Transport, an Wochenenden erst am Montag, bei Zuführungen an Feiertagen erst am darauffolgenden Werktag.

2. Die Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Vollzugsgeschäftsordnung
Auslieferungshaft, Durchlieferungshaft, Abschiebungshaft
(zu Nr. 12 VGO)

AV der Justizbehörde Nr.140/2009 vom 19. November 2009 (Az.1464/3-2)

1. Abweichend von Nummer 12 Absatz 2 VGO ist urkundliche Grundlage für die Aufnahme von Abschiebungshaftgefangenen ein Beschluss des Amtsgerichtes, in dem die sofortige Wirksamkeit angeordnet wurde.

2. Die Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Vollzugsgeschäftsordnung
Mitteilung der Aufnahme an die Polizeidienststelle, die Ausländerbehörde und das Jugendamt
Urlaub, Ausgang, befristete Strafunterbrechung
Mitteilung der Entlassung
(zu Nr. 23, 39, 46 VGO)

AV der Justizbehörde Nr. 141/2009 vom 19. November 2009 (Az.1464/3-2)

1. Die Regelungen des Absatzes 1 Nummer 39 VGO gelten auch für die Freistellung von der Haft.

2. Gemäß § 13 Absatz 1 Satz 3 Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) ist bei Gefangenen, die wegen des Verdachtes oder des Nachweises einer rechtswidrigen Tat inhaftiert sind, das Landeskriminalamt über Beginn, Ende, Strafunterbrechung, sowie die erste Gewährung von Vollzugslockerungen und die Zulassung zum Freigang, zu unterrichten. Dem LKA 133 ist ein Personalblatt extern und ein Vollstreckungsblatt zu übersenden. Bei Benachrichtigungen über Vollzugslockerungen ist die dafür in Basis vorgesehene Mitteilung für die Polizei zu nutzen.

Die Information des Landeskriminalamtes ist bei Zivilhaftgefangenen insbesondere bei Gefangenen mit Abschiebungshaft nur im Einzelfall auf konkrete Nachfrage zulässig.

3. Die Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Vollzugsgeschäftsordnung
Vorstellung bei der Anstaltsleitung
(zu Nr. 27 VGO)

AV der Justizbehörde Nr. 142/2009 vom 19. November 2009 (Az.1464/3-2)

1. Die Anstaltsleitung legt fest, welche Mitarbeiter die Zugangsgespräche führen. Das Ergebnis des Aufnahmegespräches ist in geeigneter Weise zu protokollieren. Das Formular in Anlage 13 zur VGO (D-Bogen) ist nicht zwingend zu verwenden.

2. Die Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Vollzugsgeschäftsordnung
Überstellung, Durchgangshaft
(zu Nr. 29 VGO)

AV der Justizbehörde Nr. 143/2009 vom 19. November 2009 (Az.1464/3-2)

1. Für Transporte innerhalb Hamburgs werden keine Transportscheine, sondern Listen erstellt, auf denen die zu transportierenden Gefangenen zusammengefasst werden. Notwendige Unterlagen (Vorführersuchen des Gerichtes, Gesundheitsblätter bei Arztvorstellungen im Zentralkrankenhaus) sind beizufügen. Der Gefangene ist in der abgebenden Anstalt als vorübergehend abwesend zu führen.

2. Die Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Vollzugsgeschäftsordnung
Rücksenden und Nachsenden von Post
(zu Nr. 33 VGO)

AV der Justizbehörde Nr.144/2009 vom 19. November 2009 (Az.1464/3-2)

1. Abweichend von Nummer 33 VGO wird der Gefangene bei seiner Entlassung darauf hingewiesen, dass Post nicht nachgesendet wird.

   Der Gefangene ist darüber zu belehren (Formular), dass

   – Schreiben von Gerichten/Staatsanwaltschaften und anderen Behörden mit einer Entlassungsmitteilung an den Absender zurückgeschickt werden

   – andere eingehende Post (Privatbriefe, Werbung, Kataloge usw.) an den Absender zurückgeschickt wird

   – es ihm freisteht, einen Nachsendeantrag bei der Deutschen Post AG zu stellen

2. Die Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Vollzugsgeschäftsordnung
Vorführung oder Ausführung zu einem Gerichtstermin, Ausantwortung
(zu Nr. 35 VGO)

AV der Justizbehörde Nr. 145/2009 vom 19. November 2009 (Az.1464/3-2)

1. An die Stelle der nach Nummer 35 VGO vorgesehenen Mitteilung zum Termin tritt das Vorführersuchen. Die Vordrucke für Ausführungen (JBV 437) und Vorführung (JBV 437 b) sind zu benutzen. Den Vordrucken ist ein Personalblatt, ein Vollstreckungsblatt, sowie die Personenbeschreibung beizufügen.

2. Die Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Vollzugsgeschäftsordnung
Mitteilung bei Sterbefällen
(zu Nr. 42 VGO)

AV der Justizbehörde Nr. 146/2009 vom 19. November 2009 (Az.1464/3-2)

1. Bei Todesfällen innerhalb der Justizvollzugsanstalten erfolgt die Anzeige des Todesfalles gemäß § 30 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes durch das Landeskriminalamt. Bei Todesfällen außerhalb der Anstalt (im Rahmen von Vollzugslockerungen oder in öffentlichen Krankenhäusern) ist, sofern nicht andere Stellen zuständig sind, sicher zu stellen, dass die Anzeige des Todesfalls beim Standesamt rechtzeitig erfolgt.

2. Gemäß Artikel 37 des Wiener Übereinkommens ist im Fall des Todes eines ausländischen Staatsangehörigen die zuständige konsularische Vertretung zu informieren.

3. Für eine Erfassung im Sterberegister sind dem Strafvollzugsamt beim Tod eines Gefangenen folgende Daten mitzuteilen:

   Name, Vorname
   Geburtsdatum, Geburtsort
   Buchnummer
   Vollstreckungsbehörde
   Aktenzeichen
   Delikt, Strafmaß
   Strafbeginn, Strafende
   Sterbetag, Uhrzeit
   Sterbeort
   Todesursache
   Verbleib des Leichnams

4. Die Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Vollzugsgeschäftsordnung
Entlassung, Grundsatz
(zu Nr. 43 VGO)

AV der Justizbehörde Nr.147/2009 vom 19. November 2009 (Az.1464/3-2)

1. Abweichend von Absatz 2 werden auch Entlassungsanordnungen akzeptiert, die per Fax oder Mail eingegangen sind. In diesen Fällen ist die Echtheit vor der Entlassung durch unverzüglichen Rückruf zu überprüfen. Der Rückruf und sein Ergebnis sind in den Gefangenenpersonalakten zu vermerken. Nummer 43 Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.

2. Die Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Vollzugsgeschäftsordnung
Vorbereitung der Entlassung
(zu Nr. 44 VGO)

AV der Justizbehörde Nr. 148/2009 vom 19. November 2009 (Az.1464/3-2)

1. Grundsätzlich ist jeder mit Entlassungsvorbereitungen befasste Mitarbeiter dazu verpflichtet, die notwendigen Daten unmittelbar aus dem Programm Buchungs- und Abrechnungssystem im Strafvollzug (BASIS) abzurufen. Sofern es sich um eine ungeplante, kurzfristige Entlassung handelt, informiert die Vollzugsgeschäftsstelle die zuständigen Stellen telefonisch vorab.

2. Die Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Vollzugsgeschäftsordnung
Führung und Bestandteile der Gefangenenpersonalakten
(zu Nr. 47 VGO)

AV der Justizbehörde Nr. 149/2009 vom 19. November 2009 (Az.1464/3-2)

1. Abweichend von Nummer 47 Absatz 4 VGO werden alle die Strafzeit betreffenden Unterlagen (Aufnahmeersuchen, Kopien der Ladungen und Haftbefehle), nicht auf der 2. Nadel, sondern in einer Nebenakte gesammelt. Bei Verlegungen in andere Bundesländer ist die Nebenakte aufzulösen und der Inhalt auf die 2. Nadel der Gefangenenpersonalakte zu nehmen.

2. Hinter der 2. Nadel wird eine 3. Nadel eingeführt.

3. Die Schriftstücke werden wie folgt auf die Nadeln einsortiert:

1. Nadel	**Unterlagen über die persönlichen Daten der Gefangenen**
	Personalblatt
	Vollstreckungsblatt
	Aufnahmeverhandlung
	Aufnahmeverfügung
	Meldebestätigung
	Personenbeschreibung
	Ergebnis ärztlicher Untersuchungen
	Zugangsgespräche/Vorstellungsgespräche (früher D-Bogen)
	Übersicht über Vollzugsmaßnahmen (früher G-Bogen)
	Übersicht über Vollzugslockerungen (früher H-Bogen)

2. Nadel	**Vollstreckungsunterlagen**
	Urteile
	Alle Beschlüsse von Gerichten, die die Vollstreckung der Haft betreffen, z.B. Widerrufbeschlüsse, Gesamtstrafenbeschlüsse
	Haftbefehle
	Bundeszentralregisterauszüge
	Strafzeitveränderungen (Kenntnisnahme durch die Gefangenen)

3. Nadel	**Vollzugsplanung**
	Einweisungsentscheidungen
	Verfügungen über Lockerungseignung
	Checklisten für die Prüfung der Eignung für den offenen Vollzug oder Lockerungen
	Schriftwechsel mit der Vollstreckungsbehörde (Prüfung offene Verfahren)
	Vollzugspläne
	Behandlungspläne
	Profilingberichte

4. Nadel	**Fortlaufend alle weiteren Schriftstücke, dazu zählen namentlich:**
	Anträge der Gefangenen
	Belehrungen (z.B. über die Aushändigung der Hausordnung)
	Verfügungen über die Zulassung von Langzeitbesuchen
	Urinkontrollen

4. Die Ergebnisse von Urinkontrollen sind außerdem im Programm BASIS auf der Hauptkarteikarte (HKK) Texte zum Gefangenen, Unterkarteikarte (UKK) Suchtberatung zu buchen. Die Anstalten legen die Zuständigkeit für die Erfassung selber fest.

5. Gutachten und psychologische Stellungnahmen sind nicht in der Gefangenenpersonalakte, sondern davon *getrennt und verschlossen* zu verwahren. In die Gefangenenpersonalakte muss ein Hinweis auf das Gutachten oder die psychologische Stellungnahme aufgenommen werden. Gutachten werden bei Übersendung der Gefangenenpersonalakte an andere Stellen nur beigefügt, wenn von dort ein berechtigtes Interesse dargelegt worden ist.

6. Die Übersicht über die Vollzugsmaßnahmen (mit Ausnahme der besonderen Sicherungsmaßnahmen) wird im Programm BASIS fortlaufend erfasst und bei Änderungen ausgedruckt und zur Akte genommen, so dass der Stand in BASIS mit dem Akteninhalt identisch ist. Da die besonderen Sicherungsmaßnahmen noch nicht in BASIS gebucht werden können, müssen diese handschriftlich nachgetragen werden.

7. Die Buchungen zu den Vollzugslockerungen werden im Programm BASIS fortlaufend erfasst und bei Bedarf als Ausdruck zur Akte genommen. Vor Verlegungen und bei Entlassungen ist eine aktuelle Übersicht zur Akte zu nehmen.

8. Der Fragebogen über die persönlichen Verhältnisse des Gefangenen (früher E+F-Bogen) ist nur auf Nachfrage auszuhändigen und dann auf der 1. Nadel zur Akte zu nehmen.

9. Ergebnisse über die Prüfungen der Zulassung zum Freigang und Unterlagen, die das freie Beschäftigungsverhältnis betreffen, können auch auf einem gesonderten Heftstreifen auf der 3. Nadel zusammengefasst werden. Dieser ist dann als letzter Vorgang auf der 3. Nadel abzuheften. Wenn der Freigang beendet ist (z.B. bei Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug) wird der Heftstreifen aufgelöst.

10. Sofern eine gemäß § 35 Betäubungsmittelgesetz widerrufene Strafe zu verbüßen ist, ist der Gefangene neu in BASIS aufzunehmen und eine neue Gefangenenpersonalakte anzulegen.

11. Abweichend von Nummer 47 Absatz 5 VGO werden die Schriftstücke der 2. Nadel (Vollstreckungsunterlagen) nicht paginiert. Die Paginierung der Schriftstücke der 4. Nadel erfolgt in roter Farbe.

12. Die Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Vollzugsgeschäftsordnung
Fortführung und Verbleib der Gefangenenpersonalakten (zu Nr. 48 VGO)

AV der Justizbehörde Nr. 150/2009 vom 19. November 2009 (Az.1464/3-2)

1. Solange der Gefangene nur vorübergehend abwesend ist, wird die Gefangenenpersonalakte von der Stammanstalt fortgeführt, die aktenführende Stelle bleibt. Die aktenführende Stelle ändert sich mit Verlegung bzw. Entlassung. Aktenführende Stelle ist dann die Anstalt, in der sich der Gefangene befindet bzw. das Zentralarchiv.

2. Die Gefangenenpersonalakten einschließlich der Gesundheitsakten sind vor einer Ablieferung an das Zentralarchiv von der abgebenden Anstalt sorgfältig auf Archivwürdigkeit zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung sowie gegebenenfalls der Grund der Archivwürdigkeit sind auf dem vorderen Akteneinband zu dokumentieren. Zur Prüfung der Archivwürdigkeit wird auf die Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsanstalten (Aufbewahrungsbestimmungen) hingewiesen.

3. Die Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Vollzugsgeschäftsordnung
Buchwerk
(zu Nr. 55 VGO)

AV der Justizbehörde Nr. 151/2009 vom 19. November 2009 (Az.1464/3-2)

1. Die in Nummer 55 VGO genannten Verzeichnisse werden bis auf das Verzeichnis der besonderen Sicherungsmaßnahmen durch die Eingaben im Programm Buchungs- und Abrechnungssystem im Strafvollzug (BASIS) geführt und bei Bedarf ausgedruckt.

   Das Verzeichnis der besonderen Sicherungsmaßnahmen ist noch nicht im Programm BASIS hinterlegt und wird händisch geführt.

2. Die Eintragungen über Disziplinarmaßnahmen sind unmittelbar nach ihrer Anordnung in BASIS zu erfassen. Die Anstalten regeln in eigener Zuständigkeit, wer für die Erfassung verantwortlich ist (Vollzugsleitung oder Vollzugsabteilungsleitung).

3. Die Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Amtsanwaltschaften
(StA-Statistik)

AV der Justizbehörde Nr. 152/2009 vom 23. November 2009 (Az. 3004/1/1)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat den Erlass einer neu gefassten Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Amtsanwaltschaften (StA-Statistik) nach dem Stand vom 1. Januar 2010 beschlossen, die an die Stelle der zum 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Anordnung über die Zählkartenerhebung bei den Staats- und Amtsanwaltschaften (StA-Statistik) vom 15. Dezember 2008 (AV der Justizbehörde Nr. 39/2008 – HmbJVBl Nr. 12/2008, S. 108 f.) treten wird.

Den Gerichten wird jeweils ein Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt. Daneben wird eine PDF-Datei im Justiz-Portal unter der Rubrik Recht in der Statistikvorschriftensammlung abgelegt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2010) zum 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit der AV der Justizbehörde vom 15. Dezember 2008 – HmbJVBl Nr. 12/2008, S. 108 f. – in Kraft gesetzte Anordnung über die Zählkartenerhebung bei den Staats- und Amtsanwaltschaften (StA-Statistik) außer Kraft.

Führung der Personalstatistik

AV der Justizbehörde Nr. 153/2009 vom 26. November 2009 (Az. 3004/1/5)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik hat Änderungen und Ergänzungen der Personalübersichten für die ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften beschlossen.

II.

Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Personalübersichten zur Verfügung gestellt.

III.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung zum 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit der AV der Justizbehörde vom 16. Januar 2004 – HmbJVBl Nr. 1/2004, S. 7 – in Kraft gesetzte Anordnung über die Führung der Personalstatistik außer Kraft.